TRISA AG
Kantonsstrasse 31
CH-6234 Triengen/ Switzerland

TRISA Verhaltenskodex für Geschäftspartner

Werte schaffen Werte

Der TRISA Spirit – unsere Unternehmenskultur und Wertebasis – ist unsere Identität. Darauf beruhen unsere TRISA Mission, Grundhaltung und Führungsgrundsätze.

Im Mittelpunkt stehen bei uns immer Menschen: unsere TRISAnerinnen und TRISAner als Mitunternehmer sowie unsere geschätzten Kunden, Lieferanten, Partner und die Gesellschaft generell.

Unsere gemeinsame Wertebasis verbindet uns. Ehrlichkeit und Verlässlichkeit, Vertrauen, Respekt und Wertschätzung, Freude an unserer Arbeit, unternehmerisches Denken, Innovation und Leistung sowie Mitsprache zeichnen den TRISA Spirit aus.

Grundsatz Verhaltenskodex

TRISA handelt integer und verhält sich ethisch korrekt gegenüber all ihren Anspruchsgruppen. Dies entspricht unserer nachhaltigen Unternehmensphilosophie, unserer Mission und Grundhaltung. TRISA ist deshalb bestrebt, nur mit Geschäftspartner zusammenzuarbeiten, deren Wertvorstellungen und Verhaltensweisen mit jenen von TRISA im Einklang sind. Dieser Verhaltenskodex beschreibt die grundlegenden Prinzipien und Erwartungen für die Zusammenarbeit mit dem Geschäftspartner.

Dieser Verhaltenskodex gilt für alle Lieferanten, Unterlieferanten, Dienstleister und Geschäftspartner der TRISA (im Weiteren "Geschäftspartner").

Einhaltung von Gesetzen

Der Geschäftspartner verpflichtet sich zur Einhaltung der Menschenrechte und aller relevanten Gesetze und Verordnungen, insbesondere der nationalen und internationalen Vorschriften bezüglich Kartell- und Wettbewerbsrecht, Produktsicherheit, Umweltstandards, Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz sowie Arbeitsrecht.

Der Geschäftspartner hält alle nationalen Gesetze und internationalen Standards zur Bekämpfung von Geldwäscherei ein und ergreift alle erforderlichen Massnahmen, um sicherzustellen, dass keine Transaktionen durchgeführt werden, die Geldwäscherei unterstützen könnten.

Allgemeine Menschenrechte

Der Geschäftspartner respektiert die internationalen Menschenrechte sowie die Einhaltung der UN-Menschenrechtscharta und der Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO). TRISA arbeitet ausschliesslich mit Geschäftspartnern zusammen, die diese Grundsätze ebenfalls befolgen. Dazu gehören insbesondere folgende Rechte:

Sämtliche Formen von Kinderarbeit sind verboten. Nationale Regelungen sowie internationale Standards zum Schutz Minderjähriger sind einzuhalten. Das Mindestbeschäftigungsalter darf nicht unter dem Alter liegen, mit dem die gesetzliche Schulpflicht endet. In keinem Fall dürfen Mitarbeitende jünger als 15 Jahre alt sein (bzw. 14 Jahre, wenn nationales Recht dies zulässt). Zudem dürfen Jugendliche bis 18 Jahre keine Nachtarbeit verrichten.

Der Geschäftspartner setzt keine Zwangsarbeit ein. Zwangsarbeit umfasst jede Arbeit oder Dienstleistung, die von einer Person unter Androhung von Strafe verlangt wird und für die sie sich nicht freiwillig zur Verfügung gestellt hat. Der Geschäftspartner beachtet das Verbot moderner Sklaverei sowie aller anderen sklavenähnlichen Praktiken. Dazu zählen Leibeigenschaft oder andere Formen von Machtausübung bzw. Unterdrückung im Umfeld der Arbeitsstätte, etwa durch extreme wirtschaftliche oder sexuelle Ausbeutung oder Erniedrigungen.

Die Löhne und sonstigen Zuwendungen müssen mindestens den gesetzlichen Regelungen und den Branchenstandards entsprechen. Sie sind klar zu definieren und regelmässig sowie vollständig auszuzahlen. Ziel muss es sein, mit dem Lohn mindestens die Lebenshaltungskosten zu decken, falls die gesetzlichen Mindestlöhne hierfür zu gering sind. Abzüge für Sachleistungen sind nur in geringem Umfang und nur in angemessenem Verhältnis zum Wert der Sachleistung zulässig. Der Geschäftspartner zahlt die gesetzlichen Sozialleistungen und Lohnnebenleistungen.

Mitarbeitende arbeiten nicht länger als die gesetzlich zulässigen Arbeitszeiten es erlauben und legen die gesetzlich vorgeschriebenen Ruhepausen ein. Gesetzlich geregelte Ruhetage werden eingehalten. Darüber hinaus darf von den Mitarbeitende nicht gefordert werden, regelmässig mehr als 48 Stunden pro Woche und inklusive Überstunden nicht mehr als 60 Stunden pro Woche zu arbeiten. Eine Mehrarbeit muss gemäss nationalem Recht separat vergütet oder durch Freizeit abgegolten werden. Jeder Mitarbeitende hat das Recht auf mindestens einen freien Tag nach sechs aufeinanderfolgenden Arbeitstagen.

Der Geschäftspartner gewährleistet das Recht auf Vereinigungsfreiheit und Kollektivverhandlungen. Mitarbeitende haben das Recht, sich gemäss den einschlägigen Gesetzen zu versammeln sowie Gewerkschaften und Mitarbeitervertretungen zu gründen oder sich diesen anzuschliessen. Die Geltendmachung dieser Rechte darf auf keinen Fall mit Repressalien geahndet werden.

Der Geschäftspartner achtet das Recht seiner Mitarbeitenden auf freie Meinungsäusserung. Er schafft ein Arbeitsumfeld, in dem Mitarbeitende ihre Ansichten, Ideen, Anliegen und Verbesserungsvorschläge offen und ohne Angst vor Benachteiligung, Diskriminierung oder Vergeltungsmassnahmen äussern können. Die Ausübung dieses Rechts erfolgt stets respektvoll und im Einklang mit geltenden Gesetzen sowie den Rechten anderer Personen.

Fairer und respektvoller Umgang mit und unter den Mitarbeitenden

Der Geschäftspartner schützt die persönliche Integrität seiner Mitarbeitenden und schafft ein Arbeitsumfeld, in dem sich jeder ungeachtet von Abstammung, ethnischer und nationaler Herkunft, Hautfarbe, Geschlecht, Alter, Sprache, sexueller Orientierung, sozialer Stellung, Lebensweise, Weltanschauung, religiöser oder politischer Überzeugung sowie körperlicher, geistiger oder psychischer Beeinträchtigung frei entfalten und einbringen kann.

Der Geschäftspartner verpflichtet sich, allen Mitarbeitenden gleiche Chancen bei Anstellung, Entwicklung, Aus- und Weiterbildung sowie Beförderung zu bieten. Personalentscheidungen werden ausschliesslich auf der Grundlage von Qualifikation, Leistung und Eignung getroffen.

Diskriminierung, sexuelle oder andere Belästigung, Mobbing und körperliche, psychische oder verbale Gewalt werden nicht toleriert.

Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz

Der Geschäftspartner sorgt für eine sichere Arbeitsumgebung, die Einhaltung der geltenden gesetzlichen Arbeits- und Gesundheitsschutzvorschriften und das Vorhandensein ausreichender Schutzmassnahmen.

Der Geschäftspartner fördert eine Kultur der Sicherheit und Wachsamkeit, um Unfälle und Verletzungen zu verhindern und die Gesundheit und das Wohlbefinden seiner Mitarbeitenden am Arbeitsplatz sicherzustellen.

Umweltschutz

Der Geschäftspartner hält die einschlägigen Umweltschutzgesetze und -verordnungen ein.
Der Betrieb des Geschäftspartners genügt den Anforderungen des Abfallrechts sowie des Immissions- und Wasserschutzes. Sämtliche Vorschriften bezüglich Gefahrstoffen werden vom Geschäftspartner eingehalten. Das betrifft insbesondere die Lagerung von und den Umgang mit Gefahrstoffen und deren Entsorgung.

TRISA erwartet vom Geschäftspartner einen verantwortungsvollen Umgang mit Ressourcen, ökologisch nachhaltiges Handeln sowie die kontinuierliche Überwachung und Reduktion seines ökologischen Fussabdrucks und seiner Treibhausgasemissionen.
Weitere Umweltbelastungen sind, soweit dies mit verhältnismässigen Mitteln möglich ist, zu vermeiden oder jedenfalls zu vermindern. Der Geschäftspartner unternimmt hierfür im Rahmen seiner Geschäftstätigkeit angemessene Anstrengungen.

Vertrauliche und urheberrechtlich geschützte Informationen

Der Geschäftspartner schützt das geistige Eigentum, Geschäftsgeheimnisse und andere vertrauliche, urheberrechtlich geschützte oder schutzwürdige Informationen von TRISA. Solche Informationen dürfen weder unbefugt genutzt noch an Dritte weitergegeben werden.

Fairer Wettbewerb

Der Geschäftspartner bekennt sich zu einem fairen und offenen Wettbewerb, beteiligt sich nicht an wettbewerbswidrigem Verhalten und verfolgt nur korrekte und anerkannte Geschäftspraktiken.

Keine Interessenkonflikte

Der Geschäftspartner unterlässt jegliche Handlung, die seine Unabhängigkeit, Objektivität oder Entscheidungsfähigkeit bei der Ausführung seiner Tätigkeit beeinträchtigen oder mit Bestechlichkeit, Voreingenommenheit oder Korruption in Verbindung gebracht werden könnte.

Die Auswahl von Geschäftspartnern erfolgt auf Grundlage objektiver Kriterien wie Preis, Qualität, Serviceleistungen, Zuverlässigkeit, Nachhaltigkeit und Integrität.

Ehrliche Verhaltensweisen

Der Geschäftspartner verpflichtet sich zu einem hohen Standard an Integrität und Ethik in all seinen Geschäftsaktivitäten. Jede Form von Korruption, Bestechung und Betrug wird nicht toleriert. Der

Geschäftspartner fördert Transparenz, integres Handeln und verantwortliche Führung und Kontrolle im Unternehmen.

Bestechungsgelder oder andere unzulässige Vorteile, die dazu dienen, geschäftliche Entscheidungen zu beeinflussen oder unrechtmässige Vorteile zu erlangen, dürfen weder angeboten noch versprochen, gewährt oder angenommen werden. Zu den unzulässigen Vorteilen zählen direkte und indirekte Zahlungen, Geschenke, Reisen, Einladungen zu Veranstaltungen oder sonstige Vergünstigungen, die über einen geringfügigen Wert hinausgehen.

Meldewesen

Der Geschäftspartner richtet ein betriebsinternes Meldewesen für Verstösse gegen die in diesem Verhaltenskodex beschriebenen Standards ein. Mitarbeitende, die Meldungen machen, dürfen deswegen nicht diszipliniert oder benachteiligt werden.

Darüber hinaus ist der Geschäftspartner verpflichtet, TRISA über Verstösse gegen die in diesem Verhaltenskodex beschriebenen Anforderungen sowie über Verstösse gegen geltendes Recht unverzüglich zu informieren. Die entsprechende Meldung erfolgt an den jeweiligen TRISA Ansprechpartner.

Einhaltung und Überwachung

TRISA erwartet von seinem Geschäftspartner die Einhaltung dieses Verhaltenskodex und die kontinuierliche Verbesserung seiner Standards.

Der Geschäftspartner verpflichtet sich, die Inhalte dieses Verhaltenskodex seinen Mitarbeitenden bekannt zu machen und deren Einhaltung durch geeignete Kommunikations- und Schulungsmassnahmen sicherzustellen.
Der Geschäftspartner stellt sicher, dass die in diesem Kodex beschriebenen Prinzipien auch bei seinen eigenen Lieferanten und Unterauftragnehmern eingehalten werden. Er verpflichtet sich, diese aktiv zu kontrollieren und bei Verstössen angemessene Massnahmen zu ergreifen.

Zur Überwachung der Einhaltung dieses Verhaltenskodex behält sich TRISA das Recht vor, Produktionsstätten und andere Betriebsstätten des Geschäftspartners durch TRISA-Mitarbeitende oder durch von TRISA beauftragte Dritte zu überprüfen.

TRISA behält sich das Recht vor, die Geschäftsbeziehungen zum Geschäftspartner neu zu bewerten und zu beenden, falls er nicht in der Lage oder willens ist, im Einklang mit den in diesem Kodex dargelegten Anforderungen zu handeln. Dies gilt insbesondere in Fällen, in denen die Umsetzung der gemeinsam in einem Aktionsplan festgelegten Massnahmen keine Abhilfe schafft.

Schlussbestimmung

Die in diesem Verhaltenskodex enthaltenen Grundsätze können jederzeit durch TRISA geändert, ergänzt oder aufgehoben werden. Änderungen, Ergänzungen oder Aufhebungen gelten ab Mitteilung oder ab dem von TRISA festgelegten Zeitpunkt.

Die in diesem Verhaltenskodex enthaltenen Weisungen treten am 01.11.2026 in Kraft und ersetzen frühere Weisungen.

TRISA AG
Kantonsstrasse 31
CH-6234 Triengen/ Switzerland

Für den Geschäftspartner

Name des Unternehmens: _____ Unterschrift: _____

Vor- und Nachname: _____ Ort / Datum: _____

Name des Unternehmens: _____ Unterschrift: _____

Vor- und Nachname: _____ Ort / Datum: _____

RV-Nummer (wird durch Trisa ausgefüllt): _____